

Allgemeines Benutzungsreglement für vermietbare Räumlichkeiten der Schule Dietikon

(gültig ab 1. September 2018)

Allgemeine Bestimmungen

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Ausserhalb dieser Nutzung stehen gewisse Räumlichkeiten der Bevölkerung zur Verfügung. Das Reglement regelt die Benützung der Schulanlagen für den regelmässigen Dauerbetrieb sowie für Anlässe und Veranstaltungen.

Das Benützungsreglement bildet die Grundlage für den Mietvertrag. Die Benutzer haften für Schäden, die an Anlagen und Geräten verursacht werden. Beschädigungen sind dem zuständigen Hauswart oder der Leitung Schulliegenschaften umgehend zu melden.

Für Unfälle und Diebstähle lehnt die Schule Dietikon jegliche Haftung ab.

Es herrscht in sämtlichen Schulanlagen ein Rauch- und Alkoholverbot. Haustiere sind auf dem Schulareal und in den zu mietenden Räumen nicht zugelassen.

Benützungsbewilligung

Die Benützung der Anlagen wird zwischen dem Nutzer oder Veranstalter (Mieter) und der Stadt Dietikon (Vermieterin), vertreten durch die Schule Dietikon, schriftlich geregelt. Die Mieter dürfen ausschliesslich nur die gemäss Mietvertrag reservierten Räume nutzen und sich darin aufhalten. Der Mieter anerkennt vollumfänglich sämtliche Bedingungen aus diesem Benützungsreglement, sowie die entsprechenden objektbezogenen Bedingungen.

Bereits erteilte Benützungsbewilligungen können vorübergehend aufgehoben werden, wenn die Räumlichkeiten für ausserordentliche Aktivitäten des Schulbetriebs benötigt oder wegen Renovationsarbeiten, Reinigungen oder ähnlichem geschlossen werden müssen. Die Schulverwaltung informiert die Benutzer rechtzeitig. Es besteht dabei kein Anspruch auf finanzielle Entschädigungen.

Das Bedürfnis und die Auslastung während des Jahres sind durch die Mieter nachzuweisen. Mieter mit kleinen Teilnehmerzahlen können in der Benützungszeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn eine entsprechend grössere Nachfrage anderer Mieter besteht.

Grundsätzlich wird bei der Vergabe von Anlagen nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

- Schul- und Gemeindegänge vor den übrigen
- Vereine und gemeinnützige Organisationen vor Einzelpersonen und vor kommerziellen Nutzern

- Einwohner von Dietikon vor Auswärtigen
- Jugendliche vor Erwachsenen

Dabei erfolgt die Zuteilung folgendermassen:

- Dauerbelegung Zuteilung per Schuljahresbeginn
- Anlassbelegung Zuteilung laufend

Der Entscheid für die Zuordnung der Gesuchsteller liegt bei der Schulabteilung.

Dauerbelegungen werden für maximal ein Jahr (Schuljahr) zugesagt. Es liegt in der Verantwortung der Mieter, die Reservation frühzeitig einzuholen.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen (Festwirtschaft, Polizeistundenverlängerung, Tombola, Lotterie, etc.) sind vom Mieter einzuholen.

Die behördlichen Auflagen, insbesondere die feuerpolizeilichen Vorschriften (Personenbelegung, Notausgänge, Dekorationsabnahmen etc.) sind einzuhalten.

Die Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen. Wenn keine Terminkollisionen vorliegen, sind auch kürzere Fristen möglich. Die Reservationen werden laufend behandelt.

Aussenräume

Aussenanlagen und Plätze können für den Dauerbetrieb nicht reserviert werden. Die Nutzer organisieren sich selbst und koordinieren gemeinsam die Platzbelegung. Dabei sind die Bestimmungen in den Hausordnungen und die Anordnungen der Hauswarte zu befolgen, insbesondere was das Betreten der Grünflächen betrifft. Bei schlechtem Wetter entscheidet der Hauswart über die Benutzbarkeit der Rasenflächen. Für Veranstaltungen sind auch die Aussenanlagen zu reservieren.

Öffnungszeiten

Die Räumlichkeiten stehen während der Schulzeit von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Anlagen müssen bis 22.15 Uhr verlassen werden. Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten. Am Freitagabend vor den Schulferien sind die Anlagen geöffnet.

Während den Schulferien bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen können durch die Schulabteilung bewilligt werden.

Die Anlagen bleiben für alle Benützer geschlossen:

- Gründonnerstagabend
- Karfreitag
- Ostermontag
- Mittwochabend vor Auffahrt
- Auffahrt
- Freitag nach Auffahrt
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- 1. Mai
- 24. Dezember bis 2. Januar

Die Abgabe von Schlüsseln erfolgt ausschliesslich über den Hauswart. Schlüssel werden nur gegen Quittung an Drittpersonen abgegeben. Mittels Quittung bestätigt der Schlüsselbesitzer im Falle eines Schlüsselverlusts einen Betrag an die Unkosten zu leisten.

Verantwortung und Haftung

Die grundsätzliche Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mieter. Er hat vor Beginn der Miete entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.

Jugendliche dürfen gemietete Anlagen nur betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person übernimmt der Vermieterin gegenüber die volle Verantwortung vom Eintritt bis zum Verlassen der Anlagen.

Gesuche von Jugendlichen unter 18 Jahren sind von einer erziehungsberechtigten Person mit zu unterzeichnen. Diese ist für die Einhaltung dieses Benützungsreglements zuständig und hat den Anlass zu überwachen.

Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen, die während der Dauer der Benutzung entstehen, haftet der Mieter. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden ihm nach Aufwand verrechnet.

Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind dem Hauswart unmittelbar zu melden, damit der Verursacher – wenn nicht bereits bekannt – ermittelt werden kann.

Die Schulabteilung lehnt dem Mieter gegenüber jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in den vermieteten Anlagen ab.

Gebühren

Die Mietgebühren sind in der Tarif- und Vollzugsverordnung der Stadt Dietikon geregelt. Zusätzlicher Aufwand, für vom Mieter verlangte oder durch die Nutzung verursachte Präsenz- und Arbeitszeiten des Hauswartes sowie Spezial- und Schlussreinigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung der Miete erfolgt mit der Zustellung des Mietvertrages (oder der Reservationsbestätigung) im Voraus. Der Zusatzaufwand des Hauswartes wird nach erfolgter Leistung gemäss Rapport durch die Schulabteilung in Rechnung gestellt. Die Rapporte müssen bei der Schlussabnahme vom Mieter unterzeichnet werden. Bei Grossanlässen ist der Mieter verpflichtet, die betrieblichen Schnittstellen detailliert abzusprechen und den nötigen Aufwand zu tragen.

Bei Annullierung einer Reservation weniger als vier Wochen vor dem geplanten Anlass werden 50% der Gebühren in Rechnung gestellt.

Bei Halbjahres- oder Jahresmieten gestatten Feiertage keine Preisreduktion.

Bei technischen Defekten und mitsichführende Schliessung der Räumlichkeit kann eine anteilmässige Rückerstattung der Mietkosten erfolgen.

Sanktionen

Bei Missachtung dieses Benützungsreglements und den Vorgaben in den objektbezogenen Bedingungen kann die Schulabteilung Sanktionen gegen den verantwortlichen Mieter ergreifen.

In schwerwiegenden Fällen kann die Schulabteilung weitere Reservationen des betreffenden Mieters auflösen, verhindern und bereits erteilte Bewilligungen rückgängig machen.

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Dietikon.

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements sind den aktuellen Mietern zu kommunizieren.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege Dietikon am 28. August 2018 genehmigt und tritt per 1. September 2018 in Kraft.